

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 29. Januar 2003

138. Schriftliche Anfrage von Monika Erfigen über die Reduzierung der Schuldzinslast gegenüber der Pensionskasse. Am 13. Dezember 2002 reichte Gemeinderätin Monika Erfigen (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2002/549 ein:

Mit dem Postulat GR Nr. 2002/211 wurde der Stadtrat gebeten zu prüfen, wie durch Umschuldung mittels Aufnahme von langfristigem Kapital auf dem gegenwärtig attraktiven Kapitalmarkt die Zinslast der Schuld gegenüber der Pensionskasse (Barwert der noch zu amortisierenden Einkaufssummen der Pensionskasse) verringert werden kann.

Im Rahmen der Detailberatung zum Voranschlag 2003 begründete der Finanzvorstand die stadträtliche Ablehnung des Postulats u. a. mit der Aussage, dass der technische Zinssatz ab 1. Januar 2003 ohnehin nur noch 3,25 Prozent betrage. Gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 1160 vom 11. Mai 1994 soll der Barwert zum technischen Zinsfuss verzinst und innert 25 Jahren getilgt werden. Per 1. Januar 1995 ging die Versicherungskasse bei einem technischen Zinsfuss von 4 Prozent von einem Barwert von total Fr. 1 062 036 090.– und Annuitäten von Fr. 67 983 055.– aus.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung der Frage, wie sich die Teil- und Gesamtlasten der Restschuld (Jahr, Bestand, Zins und Abschreibung, vgl. Tabelle Seite 4 des StRB Nr. 1160/1994) aufgrund des ab 1. Januar 2003 neu gültigen technischen Zinsfusses von 3,25 Prozent präsentiert.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

In der Anfrage wird der Zinsfuss von 3,25 Prozent als technischer Zinsfuss bezeichnet. Effektiv handelt es sich um den Mindestzinssatz gemäss den Bestimmungen des Bundes über die berufliche Vorsorge (BVG), der ab 1. Januar 2003 für die Verzinsung der Altersguthaben anzuwenden ist. Die Pensionskasse Stadt Zürich verzinst die Altersguthaben ab 1. Januar 2003 über diesem Mindestzinssatz, nämlich zum Satz von 3,5 Prozent. Vom Mindestzinssatz grenzt das BVG den technischen Zinsfuss ab, der für die Ermittlung des Deckungskapitals angewendet wird. Die Pensionskasse Stadt Zürich kennt hiefür unverändert den Zinssatz von 4,0 Prozent. Der Mindestzins für Altersguthaben ist in Art. 15 Abs. 4 und der technische Zinsfuss für das Deckungskapital in Art. 10 des Vorsorgereglementes der Pensionskasse Zürich (Beschluss des Stiftungsrates vom 5. November 2002) geregelt. Aufgrund dieser Faktenlage hat das auf dem technischen Zinsfuss von 4,0 Prozent und auf einer Laufzeit von 25 Jahren zwischen der Stadt Zürich und der Pensionskasse Zürich vereinbarte Annuitätenmodell für die Abtragung des Guthabens der Pensionskasse Zürich weiterhin Bestand.

Aufgrund der aktuellen Zinssituation auf dem Kapitalmarkt bestehen indessen alternative Wege zur Reduktion der Zinslast für die Schuld gegenüber der Pensionskasse Stadt Zürich. Der Stadtrat prüft im Einvernehmen mit der Pensionskasse Stadt Zürich solche Alternativen und wird diese umsetzen, soweit es die Situation zulässt.

Antwort zur Frage: In der Vorbemerkung wurde der unveränderte technische Zinsfuss von 4,0 Prozent erklärt, der dem Tilgungsmodell

der Schuld der Stadt Zürich gegenüber der Pensionskasse Stadt Zürich zu Grunde liegt. Die Verzinsung der Schuld kann nur im Einvernehmen zwischen der Stadt Zürich und der Pensionskasse Stadt Zürich reduziert werden. Der neue Mindestzins gemäss BVG von 3,25 Prozent bildet keinen zwingenden Grund zur Änderung der Verzinsungskonditionen. Die gewünschten Angaben zu den Resultaten der auf 25 Jahre angelegten Annuität beim Zinsfuss von 3,25 Prozent (anstelle 4,0 Prozent) haben somit rein rechnerische Bedeutung.

a) Annuität bei Zinsfuss von 4,0 Prozent (in Franken 1000)

Bestand	Zins	Abschreibung	Annuität	Verwaltung 75%	Gemeinde- betriebe 25%
1 062 036.1	-42 481.5	-25 501.6	-67 983.1	-50 987.3	-16 995.8

b) Annuität bei Zinsfuss von 3,25 Prozent (in Franken 1000)

Bestand	Zins	Abschreibung	Annuität	Verwaltung 75%	Gemeinde- betriebe 25%
1 062 036 090	-34 516.2	-28 185.7	-62 701.9	-47 026.4	-15 675.5
Entlastung			5 281.2	3 960.9	

Im zweiten Vergleich – von ebenfalls rechnerischer Bedeutung – wird die aktuelle Annuität derjenigen aufgrund des Restbestandes per Ende 2002, bei einem Zins von 3,25 Prozent und für die Restlaufzeit, gegenübergestellt:

a) Annuität bei Zinsfuss von 4,0 Prozent (in Franken 1000)

Bestand	Zins	Abschreibung	Annuität	Verwaltung 75%	Gemeinde- betriebe 25%
1 062 036.1	-42 481.5	-25 501.6	-67 983.1	-50 987.3	-16 995.8

b) Annuität bei Zinsfuss von 3,25 Prozent für Restlaufzeit (in Franken 1000)

Bestand	Zins	Abschreibung	Annuität	Verwaltung 75%	Gemeinde- betriebe 25%
827 059	-26 879.4	-37 209.1	-64 088.5	-48 066.4	-16 022.1
Entlastung			3 894.6	2 920.9	

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner